

***Krankenversicherung: Beitrag des Kantons Solothurn zur
Prämienverbilligung in der
Krankenversicherung 2011***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 25. Oktober 2010, RRB Nr. 2010/1918

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Das Krankenversicherungsgesetz des Bundes	5
1.2 Prämienverbilligung 1996 – 2010 im Kanton Solothurn.....	5
1.3 Auszahlungen 1996 – 2010.....	5
1.3.1 Hauptgruppen in der Prämienverbilligung	8
2. Prämienverbilligung 2011.....	9
2.1 Bundes- und Kantonsbeitrag	9
2.2 Prämienverbilligungsmodell 2011.....	9
2.2.1 Ausgangslage	9
2.2.2 Prämienanstieg.....	11
2.2.3 Sozialhilfe und EL zur AHV/IV.....	11
2.2.4 EL für Familien	11
2.2.5 Parameter Modell 2011	11
2.2.6 Neue Verlustscheinregelung per 1. Januar 2012.....	12
3. Nachhaltigkeit – ökonomische, soziale und ökologische Auswirkungen.....	12
4. Mitbericht des Finanzdepartementes.....	14
5. Formelles, Rechtliches.....	14
6. Antrag	15
7. Beschlussesentwurf	16

Kurzfassung

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG¹) verpflichtet die Kantone, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren (Art. 65 KVG). Der Bund unterstützt die Kantone dabei mit Beiträgen (Art. 66 KVG).

Ferner verpflichtet der Bund die Kantone nach Art. 65 Abs 1^{bis} KVG die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen um mindestens 50% zu verbilligen.

Seit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 werden die Bundesbeiträge nicht mehr in prozentualer Abhängigkeit vom kantonalen Beitrag gewährt, sondern es wird ein Pauschalbetrag zugesprochen, welcher 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entspricht. Der Bundesrat setzt die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag nach deren Wohnbevölkerung sowie nach der Anzahl der Versicherten fest (Art. 66 KVG).

Gemäss § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG)²) entspricht der Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrags. Der Kantonsrat hat zudem die Kompetenz den Kantonsbeitrag um 30 Millionen Franken zu erhöhen.

Nach den provisorischen Berechnungen des Bundesamtes für Gesundheit beträgt der Bundesbeitrag 2011 für den Kanton Solothurn 69'514'917 Franken. Der Kantonsbeitrag beträgt folglich 55'611'934 Franken (80% von 69'514'917 Franken). Dies ergibt eine Prämienverbilligungssumme von insgesamt 125'126'851 Franken. Dazu wird der gesamte Saldo aus dem Ausgleichskonto von rund 2 Mio. Franken für die Prämienverbilligung 2011 eingesetzt. Somit beträgt die Prämienverbilligungssumme 2011 total rund 127 Mio. Franken. Mit dieser Summe können die Prämiensteigerung sowie die zu erwartenden Zunahmen in den Bereichen EL und Sozialhilfe weitestgehend aufgefangen und die sozialpolitischen Vorgaben knapp eingehalten werden. Von einer Erhöhung des Kantonsbeitrags kann somit abgesehen werden.

Hinzuweisen ist bereits jetzt auf die vom Bund beschlossene Änderung von Art. 64a KVG, wonach nicht bezahlte Prämien oder Kostenbeteiligungen für die ein Verlustschein besteht, von der zuständigen kantonalen Behörde zu 85% zu übernehmen sind. Gleichzeitig entfällt der Leistungsaufschub des Krankenversicherers. Diese Übernahmepflicht des Kantons, welche am 1. Januar 2012 in Kraft tritt, wird Mehrkosten in der Prämienverbilligung von jährlich rund 5–7 Mio. Franken zur Folge haben. Mit einem Kantonsbeitrag von 80% des Bundesbeitrags wird das bisherige Modell dannzumal nicht mehr gehalten werden können.

¹) SR 832.10

²) BGS 831.1.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2011.

1. Ausgangslage

1.1 Das Krankenversicherungsgesetz des Bundes

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG¹) verpflichtet die Kantone, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren (Art. 65 KVG). Der Bund unterstützt die Kantone dabei mit Beiträgen (Art. 66 KVG).

Ferner verpflichtet der Bund die Kantone nach Art. 65 Abs 1^{bis} KVG die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen um mindestens 50% zu verbilligen.

1.2 Prämienverbilligung 1996 – 2010 im Kanton Solothurn

1.3 Auszahlungen 1996 – 2010

Seit 1996 ergeben sich folgende maximale und minimale Bundes- und Kantonsbeiträge für die Prämienverbilligung (schattiert die jeweils vom Kantonsrat ausgelöste Prämienverbilligungssumme), sowie folgende Modelle und tatsächlich verwendete Mittel:

Kanton SO	Prämienverbilligung	Bundes- Beitrag (Mio. Fr.)	Kantons- Beitrag (Mio. Fr.)	Bund + Kanton (Mio. Fr.)
1996	KVG maximal (100%)	64,2	18,6	82,8
	KVG minimal (50%)	32,1	9,3	41,4
	Vom KR bewilligt			
	KVG minimal (50%)	32,1	9,3	41,4
	Modell			34,0
	Tatsächlich ausbezahlt			23,1
1997	KVG maximal (100%)	67,4	21,9	89,3
	KVG minimal (50%)	33,7	11	44,7
	Vom Kantonsrat bewilligt			
	KVG (53%) ²	35,7	11,7	47,4
	Modell			47,4
	Tatsächlich ausbezahlt			39,4
1998	Maximal (100%)	69,4	28,4	97,8

¹) SR 832.10

²) KRB Nr. 153a/96 vom 11. 12. 1996

Minimal (50%)	34,7	14,2	48,9
Vom Kantonsrat bewilligt			
KVG minimal (50%)	34,7	14,2	48,9
Modell (66%) ¹⁾			64,1
Tatsächlich ausbezahlt			64,3

Kanton SO	Prämienverbilligung	Bundes- Beitrag (Mio. Fr.)	Kantons- Beitrag (Mio. Fr.)	Bund + Kanton (Mio. Fr.)
1999	Maximal (100%)	73,9	33,7	107,6
	Minimal (50%)	37	16,8	53,8
	Vom Kantonsrat bewilligt			
	KVG minimal (50%)	37	16,8	53,8
	Modell (60%) ²⁾			65,0
	Tatsächlich ausbezahlt			65,3
2000	Maximal (100%)	75	34,9	109,9
	Minimal (50%)	37,5	17,4	55
	Vom Kantonsrat bewilligt			
	KVG (60%)	45	20,9	65,9
	Modell (60%)			65,9
	Tatsächlich ausbezahlt			58,8
2001	Maximal (100%)	77,3	35,5	112,8
	Minimal (50%)	38,7	17,7	56,4
	Vom Kantonsrat bewilligt			
	KVG (60%)	46,4	21,3	67,7
	Modell (60%)			67,7
	Tatsächlich ausbezahlt			66,4
2002	Maximal (100%)	80,0	35,3	115,3
	Minimal (50%)	40,0	17,7	57,7
	Vom Kantonsrat bewilligt			
	KVG (62%)	49,6	21,9	71,5
	Modell (62%) ³⁾			71,5
	Tatsächlich ausbezahlt			74,4
2003	Maximal (100%)	82,3	33,8	116,1
	Minimal (50%)	41,15	16,9	58,05
	Vom Kantonsrat bewilligt			
	KVG (68%)	56,0	22,9	78,9
	Modell (68%)			78,9
	Tatsächlich ausbezahlt			76,8

¹⁾ Für die PV 1998 zur Verfügung stehende Summe. Dem Minimum nach KVG wurden noch nicht ausbezahlte PV-Gelder aus den Vorjahren hinzugerechnet (Ausgleichskonto KVG).

²⁾ Für das Verteilmodell der PV 1999 gemäss Voranschlag 1999 zur Verfügung stehende Summe. Dem Minimum nach KVG werden noch nicht ausbezahlte PV-Gelder aus den Vorjahren hinzugerechnet (Ausgleichskonto KVG).

³⁾ Für das Verteilmodell der PV 2002 zur Verfügung stehende Summe. Dem Minimum nach KVG werden noch nicht ausbezahlte PV-Gelder aus den Vorjahren hinzugerechnet (Ausgleichskonto KVG).

2004	maximal (100%)	85,7	31,6	117,3
	minimal (50%)	42,85	15,8	58,65
	vom Kantonsrat bewilligt KVG (68%)	58,3	21,5	79,8
	Modell (68%)			79,8
	Tatsächlich ausbezahlt			79,8
2005	maximal (100%)	86,6	31,9	118,5
	minimal (50%)	43,3	15,95	59,25
	vom Kantonsrat bewilligt KVG (70%)	58,3	21,5	82,9
	Modell (70%)			82,9
	Tatsächlich ausbezahlt			86,3

Kanton SO	Prämienverbilligung	Bundes- Beitrag (Mio. Fr.)	Kantons- Beitrag (Mio. Fr.)	Bund + Kanton (Mio. Fr.)
2006	maximal (100%)	91,5	33,2	124,7
	minimal (50%)	45,75	16,6	62,35
	vom Kantonsrat bewilligt KVG (70%)	64,1	23,6	87,7
	Modell (70%)			87,7
	Tatsächlich ausbezahlt			87,0
2007	maximal (100%)	96,5	35,0	131,5
	minimal (50%)	48,25	17,5	65,75
	vom Kantonsrat bewilligt KVG (73%)	70,5	25,5	96,0
	Modell (73%)			96,0
	Tatsächlich ausbezahlt			90,1

Ab 1.1.2008 neue Finanzierung nach NFA: Pauschaler Bundesbeitrag. Der Kantonsbeitrag beträgt 80% des Bundesbeitrags. Der Kantonsrat hat die Kompetenz den Kantonsbeitrag um 30 Millionen Franken zu erhöhen.

Kanton SO	Prämienverbilligung	Bundes- Beitrag (Mio. Fr.)	Kantons- Beitrag (Mio. Fr.)	Bund + Kanton (Mio. Fr.)
2008	Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrags	58.2	46.5	104.7
	Tatsächlich ausbezahlt			96,1
2009	Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrags	59.2	47.4	106.6
	Tatsächlich ausbezahlt			106.6
2010	Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrags	64.0	51.3	115.3
	Voraussichtlich ausbezahlt		+ 9.7	125.0

1.3.1 Hauptgruppen in der Prämienverbilligung

Die Prämienverbilligungsleistungen gehen hauptsächlich an 3 Gruppen und wurden wie folgt ausbezahlt.

Jahr	Total			EL ¹⁾		Sozialhilfe ²⁾		Ordentliche Anträge	
	Einh. ³⁾	Pers.	Summe	Einh.	Summe	Einh.	Summe	Einh.	Summe

¹⁾ An EL-Bezüger/innen wird pauschal die kantonale Durchschnittsprämie ausgerichtet. Sie beträgt 2010 3'924 Franken pro Jahr.

²⁾ An Sozialhilfebezüger/innen wird ebenfalls die kantonale Durchschnittsprämie ausgerichtet. Die Sozialhilfekommissionen sind mit Kreisschreiben aufgefordert, die Klienten und Klientinnen bei einer günstigen Krankenkasse zu versichern. In diesem Betrag sind auch die Leistungen zur Auslösung von Verlustscheinen enthalten.

³⁾ Gemeint sind Unterstützungseinheiten (Einzelpersonen, Ehepaare, Familien etc.)

1996	27'903	47'435	23.1 Mio	4100	08.8 Mio	2000	6.0 Mio	21'800	08.3 Mio
1997	30'500	51'850	39.4 Mio	3690	10.3 Mio	2255	7.0 Mio	24'500	22.1 Mio
1998	37'400	63'580	64.3 Mio	4471	11.5 Mio	2902	8.0 Mio	30'000	44.8 Mio
1999	36'200	69'457	65.0 Mio	4639	12.3 Mio	2988	12.7 Mio	28'600	40.0 Mio
2000	31'580	63'756	58.8 Mio	4853	12.4 Mio	2899	11.4 Mio	23'828	35.0 Mio
Jahr	Total			EL		Sozialhilfe		Ordentliche Anträge	
	Einh.	Pers.	Summe	Einh.	Summe	Einh.	Summe	Einh.	Summe
2001	37'845	70'861	66.4 Mio	4886	13.0 Mio	3571	9.4 Mio	29'388	44.0 Mio
2002	37'562	75'836	74.9 Mio	5421	16.1 Mio	2906	9.8 Mio	25'829	49.0 Mio
2003	37'588	72'564	76.8 Mio	5894	18.3 Mio	3519	9.9 Mio	23'344	48.6 Mio
2004	36'503	63'908	79.8 Mio	6334	20.7 Mio	3960	10.7 Mio	21'187	48.4 Mio
2005	38'509	64'353	86.3 Mio	6580	22.6 Mio	4178	12.5 Mio	21'813	51.2 Mio
2006	38'150	62'886	87.0 Mio	6848	24.6 Mio	4735	13.9 Mio	21'877	48.5 Mio
2007	42'648	75'538	90.1 Mio	6902	26.7 Mio	4'321	14.4 Mio	29'250	49.0 Mio
2008	41'347	78'194	96.1 Mio	7279	28.0 Mio	4'120	14.0 Mio	29'455	54.1 Mio
2009	42'162	74'209	106.6 Mio	7431	30.2 Mio	4'351	15.8 Mio	29'820	60.6 Mio
2010			125 Mio ¹⁾						

2. Prämienverbilligung 2011

2.1 Bundes- und Kantonsbeitrag

Seit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 werden die Bundesbeiträge nicht mehr in prozentualer Abhängigkeit vom kantonalen Beitrag gewährt, sondern es wird ein Pauschalbetrag zugesprochen, welcher 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entspricht. Der Bundesrat setzt die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag nach deren Wohnbevölkerung sowie nach der Anzahl der Versicherten fest (Art. 66 KVG)

Gemäss § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG)²⁾ entspricht der Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrags. Gleichzeitig werden allfällige Rückstellungen aus Vorjahren (Ausgleichskonto) mitverwendet. Der Kantonsrat hat zudem die Kompetenz den Kantonsbeitrag um 30 Millionen Franken zu erhöhen.

2.2 Prämienverbilligungsmodell 2011

2.2.1 Ausgangslage

Innerhalb des kantonsrätlichen Rahmens ist der Regierungsrat zuständig, das Verteilmodell der Prämienverbilligung festzulegen (Richtprämien und Eigenbelastungsgrenze in Prozent des massgebenden Einkommens). Der Regierungsrat hat sich dabei an der Durchschnittsprämie der Grundversicherung zu orientieren und wird die Einhaltung des vom Kantonsrat gesprochenen Kredites mit der Festset-

¹⁾ Prognose Stand 30. September 2010.

²⁾ BGS 831.1.

zung der Eigenbelastungsgrenze steuern (§§ 88 und 89 SG und §§ 68ff des Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007, SV)¹⁾ .

Das definitive Verteilmodell kann der Regierungsrat erst festsetzen, wenn verlässliche Zahlen über die Leistungen der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr vorliegen und der Kanton den Kredit bewilligt hat.

¹⁾ BGS 831.2.

Wie bis anhin wird der prozentuale Eigenanteil abhängig vom massgebenden Einkommen linear festgelegt. Je höher das massgebende Einkommen, desto höher der prozentuale Eigenanteil oder umgekehrt: Je tiefer das massgebende Einkommen desto tiefer der prozentuale Eigenanteil. Die persönlichen Verhältnisse werden bei der Bemessung des massgebenden Einkommens gebührend gewichtet.

2.2.2 Prämienanstieg

Die Prämiensteigerung in der Grundversicherung beträgt bei den Erwachsenen für das Jahr 2011 7.5%, bei den jungen Erwachsenen gar 13.1% und bei den Kindern 10.4%. Die entsprechende Anpassung der Richtprämien hat zur Folge, dass die Prämienverbilligung mit rund 7 Mio. Franken zusätzlich belastet wird.

2.2.3 Sozialhilfe und EL zur AHV/IV

Durch die Aufhebung der Übernahmepflicht von Verlustscheinen für Prämien und Kostenbeteiligungen fällt ein Teil der ersparten Kosten bei den Sozialhilfebezüglern und -bezügerinnen wieder an, so dass in diesem Bereich auch unter Berücksichtigung des alljährlichen Anstiegs mit Mehrkosten von mindestens 2 Mio. Franken zu rechnen ist.

Auch im Bereich der Ergänzungsleistungsbezüglern und -bezügerinnen ist erfahrungsgemäss mit einem jährlichen Anstieg von ca. 2 Mio. Franken zu rechnen. Diese Kostensteigerung ergibt sich einerseits durch die stetige Zunahme an anspruchsberechtigten Personen und andererseits durch die Erhöhung der für die EL massgebenden kantonalen Durchschnittsprämie.

2.2.4 EL für Familien

Die Ergänzungsleistungen für Familien wurden in der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 angenommen und vom Regierungsrat auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Hinsichtlich der Krankenkassenprämien wird dabei die Regelung der EL zur AHV/IV übernommen, d.h. die Krankenkassenprämien werden bis zur Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie durch die Prämienverbilligung übernommen. Es ist zwar davon auszugehen, dass die anspruchsberechtigten Familien grösstenteils schon bis anhin im ordentlichen Verfahren oder über die Sozialhilfe prämienvverbilligungsberechtigt gewesen waren. Da die kantonale Durchschnittsprämie aber höher ist als die im ordentlichen Verfahren oder in der Sozialhilfe anrechenbare Richtprämie, ist von geringen Mehrkosten auszugehen. Insgesamt ist für die Familien-EL im Jahr 2011 mit Kosten von rund 2 Mio. Franken zu rechnen. Dafür wird die ordentliche Prämienverbilligung und die Prämienverbilligung zur Sozialhilfe entlastet.

2.2.5 Parameter Modell 2011

Nach den provisorischen Berechnungen des Bundesamtes für Gesundheit beträgt der Bundesbeitrag 2011 für den Kanton Solothurn 69'514'917 Franken. Der Kantonsbeitrag beträgt folglich 55'611'934 Franken (80% von 69'514'917 Franken). Dies ergibt eine Prämienverbilligungssumme von insgesamt 125'126'851 Franken. Dazu wird der gesamte Saldo aus dem Ausgleichskonto von rund 2 Mio. Franken für die Prämienverbilligung 2011 eingesetzt. Somit beträgt die Prämienverbilligungssumme 2011 total rund 127 Mio. Franken. Unter der Annahme, dass 10 Prozent der ordentlichen Prämienverbilligungssumme nicht bezogen wird, kann ein Modell auf der Basis von rund 134 Mio. Franken gerechnet werden.

Konkret geplant ist, den Eigenanteil bei einem massgebenden Einkommen von 0 Franken mit 6% festzusetzen und bis zu einem massgebenden Einkommen von 84'000 Franken linear auf 12% zu erhöhen. Bei einem massgebenden Einkommen von 44'000 Franken beträgt der Eigenanteil rund 9%.

Bei einer kantonalen Durchschnittsprämie Erwachsene von 351 Franken pro Monat, muss die anrechenbare Richtprämie mindestens 280 Franken betragen. Die Richtprämie soll dabei grundsätzlich so berechnet werden, dass die Grundversicherung bei einer der günstigen Krankenversicherer noch gedeckt werden kann. Bei den jungen Erwachsenen kann die Prämiensteigerung nicht vollumfänglich aufgefangen werden, so dass die Richtprämie mehr von der Durchschnittsprämie abweicht als im Vorjahr. Die Richtprämie für Kinder entspricht schliesslich der kantonalen Durchschnittsprämie dieser Personengruppe minus 10%. Wie in den Vorjahren liegen verlässliche Steuerzahlen für ein genaues Modell erst im Dezember 2010/Januar 2011 vor. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass bei erhöhten Richtprämien dafür die Einkommensgrenze – im Rahmen der verfügbaren Mittel – angepasst werden muss.

Die minimale Auszahlung von Prämienverbilligung wird auf 240/480 Franken festgelegt. Damit kommen mehr Versicherte in den Genuss von Prämienverbilligungen.

Durchschnittsprämie 2011: E 351, JE 312, K 89

Durchschnittsprämie 2010: E 327, JE 276, K 80

Geplante Parameter 2011¹⁾: E 285, JE 270, K 80, M 240/480, Eigenanteil: 6%–12%

Massgebendes Einkommen: 0–84'000 Franken

Parameter 2010: E 270, JE 250, K 75, M 240/480, Eigenanteil: 6%–12%
Massgebendes Einkommen: 0–84'000 Franken

2.2.6 Neue Verlustscheinregelung per 1. Januar 2012

Bereits jetzt ist auf die vom Bund beschlossene Änderung von Art. 64a KVG hinzuweisen, wonach nicht bezahlte Prämien oder Kostenbeteiligungen für die ein Verlustschein besteht, von der zuständigen kantonalen Behörde zu 85% zu übernehmen sind. Gleichzeitig entfällt der Leistungsaufschub des Krankenversicherers. Diese Übernahmepflicht des Kantons, welche im am 1. Januar 2012 in Kraft tritt, wird Mehrkosten in der Prämienverbilligung von jährlich rund 5–7 Mio. Franken zur Folge haben. Mit einem Kantonsbeitrag von 80% des Bundesbeitrags wird das bisherige Modell dannzumal nicht mehr gehalten werden können.

3. Nachhaltigkeit – ökonomische, soziale und ökologische Auswirkungen

Der Kantonsrat hat mit dem am 3. Dezember 2008 erheblich erklärten Auftrag (A 062/2008) den Regierungsrat beauftragt, Vorlagen an den Kantonsrat auch hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Bereichen Wirtschaft (ökonomisch), Gesellschaft (sozial) und Umwelt (ökologisch) zu beurteilen.

¹⁾ die Abkürzungen bedeuten:
E=Erwachsenen-Richtprämie;
JE=Junge Erwachsene-Richtprämie
K=Kinder-Richtprämie;
M=minimaler ausbezahlter Frankenbetrag Prämienverbilligung

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2009/2293 vom 7. Dezember 2009 diesen Auftrag umgesetzt und ein Merkblatt (Nachhaltigkeits-Check) erlassen. Die Nachhaltigkeit ist zu prüfen, wenn das Geschäft erhebliche ökologische oder ökonomische oder soziale Auswirkungen allgemein oder auf einzelne Regionen oder den ganzen Kanton hat oder auf nachfolgende Geschäfte erheblichen Einfluss ausüben könnte.

Vor allem die ökonomischen Auswirkungen fallen mit den bisher zu klärenden und darzustellenden finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen zusammen.

Ökonomisch betrachtet entlastet die Prämienverbilligung nachhaltig einerseits wirtschaftlich schwache Haushalte von Lebenshaltungskosten, belastet andererseits den öffentlichen Haushalt, auch verglichen mit andern sozialen Leistungen, erheblich. Die ständig steigenden Gesundheitskosten stellen die öffentlichen Haushalte vor grosse Herausforderungen. Gerade mit der individuellen Prämienverbilligung ist daher die Balance zu finden, zwischen sozialpolitisch Wünschbarem und wirtschaftlich Machbarem.

Sozial betrachtet ist die Prämienverbilligung zweifellos nachhaltig, da sie nach Art. 65 KVG Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen den Zugang zu den medizinischen und pflegerischen Grundversorgung erleichtert oder überhaupt ermöglicht. Sie berücksichtigt insbesondere Familien und verbilligt die Kinderprämien überproportional zu den Erwachsenenprämien. Das gewählte Modell berücksichtigt die Einkommens- und Vermögensverteilung der Haushalte. Die in dieser Vorlage zugrundegelegte Prämienverbilligungssumme ermöglicht aber nur noch knapp, das sozialpolitische Ziel zu erreichen, nämlich, den Eigenanteil bei einem anrechenbaren Einkommen von 44'000 Franken (Medianwert der steuerbaren Einkommen = 50% aller Steuerpflichtigen im Kanton Solothurn versteuern weniger als 44'000 Franken Einkommen) auf 8% zu beschränken; nach dem gewählten Modell beträgt er 9%. Sollten sich die Prämien als Folge steigender Gesundheitskosten in Folgejahren weiter erhöhen, ist das sozialpolitische Ziel mit der bisherigen Finanzierungsbasis und dem gewählten Modell gefährdet.

Ökologisch zeitigt die Vorlage keine wesentlichen Auswirkungen.

4. Mitbericht des Finanzdepartementes

Mit Schreiben vom 24. September 2010 teilt das Finanzdepartement mit, dass es mit der Vorlage einverstanden ist und keine Bemerkungen anzubringen hat.

5. Formelles, Rechtliches

Die Kantone müssen nach Bundesrecht zwingend Beiträge an die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leisten (Art. 65 KVG). Im Kanton Solothurn legt der Kantonsrat gemäss § 93 Absatz 2 SG¹⁾ den Kantonsbeitrag an die Prämienverbilligung endgültig fest. Der beantragte Kantonsbeitrag entspricht dem gesetzlichen Mindestbeitrag, es handelt sich also um eine gebundene Ausgabe. Der nachfolgende Beschluss über den Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung im Jahre 2011 unterliegt demzufolge weder dem Referendum noch dem Quorum nach § 40^{bis} des Kantonsratsgesetzes.

¹⁾ BGS 831.1.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

7. Beschlussesentwurf

Krankenversicherung: Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2011

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 65 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 14. März 1994¹⁾ und § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. Oktober 2010 (RRB Nr. 2010/1918), beschliesst:

1. Für die Prämienverbilligung 2011 entspricht der Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrages und wird auf 55'611'934 Franken (80% von 69'514'917 Franken) festgelegt.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern, ASO, Abt. Sozialversicherungen und Sozialprävention (5)
 Ausgleichskasse (4)
 Amt für Finanzen (2)
 Kantonale Finanzkontrolle

¹⁾ SR 832.10.
²⁾ BGS 831.1.